

Erhaltung und Gestaltung von Wildlebensräumen - Was sagt die Alpenkonvention?

K. HINDENLANG

1. Was ist die Alpenkonvention?

„Die Vertragsparteien stellen unter Beachtung des Vorsorge-, des Verursacher- und des Kooperationsprinzips eine ganzheitliche Politik zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen unter ausgewogener Berücksichtigung der Interessen aller Alpenstaaten, ihrer alpinen Regionen sowie der Europäischen Union unter umsichtiger und nachhaltiger Nutzung der Ressourcen sicher. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit für den Alpenraum wird verstärkt sowie räumlich und fachlich erweitert.“ So definiert Art. 2 der Rahmenkonvention die Ziele des Übereinkommens zum Schutz der Alpen, kurz Alpenkonvention.

Die Alpenkonvention ist ein Vertragswerk von acht Alpenländern (Österreich, Schweiz, Deutschland, Frankreich, Liechtenstein, Italien, Slowenien, Monaco) und der Europäischen Union und organisiert sich über verschiedene Gremien: Die zuständigen Umweltminister der Alpenstaaten tagen alle zwei Jahre im Rahmen der „Alpenkonferenz“ und legen die inhaltlichen (Protokolle) und politischen Vorgaben fest. Das ausführende Organ ist der „Ständige Ausschuss“, der sich aus den hohen Beamtendelegationen der Vertragsparteien zusammensetzt. Der Sitz der Geschäftsführung befindet sich seit 2003 als „Ständiges Sekretariat“ in Innsbruck. In den Jahren 2005 und 2006 hat Österreich den Vorsitz bei der Alpenkonferenz und im Ständigen Ausschuss.

Neben der Rahmenkonvention, welche seit 1995 in Kraft ist und die allgemeinen Ziele und Spielregeln des Vertragswerkes festlegt, sind die Durchführungsprotokolle das Herzstück der Alpenkonvention. Sie bilden separate Vereinba-

rungen und beinhalten die Maßnahmen zur Umsetzung des eingangs genannten Zieles in den Bereichen Berglandwirtschaft, Tourismus, Raumplanung und nachhaltige Entwicklung, Verkehr, Naturschutz und Landschaftspflege, Bergwald, Bodenschutz sowie Energie.

Diese acht Protokolle wurden bis heute von Österreich, Deutschland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Monaco und Slowenien ratifiziert und sind völkerrechtlich in Kraft. Ausständig sind die vier Protokolle Luftreinhaltung, Abfallwirtschaft, Wasserhaushalt sowie Bevölkerung und Kultur. Neben diesen Vertragswerken hat die Alpenkonvention auch einen Alpenzustandsbericht und ein mehrjähriges Arbeitsprogramm 2005 bis 2010 erarbeitet. Weiterführende Hinweise zur Alpenkonvention finden sich unter <http://www.cipra.org>.

2. Was sagt die Alpenkonvention zur Erhaltung und Gestaltung von Wildlebensräumen?

Die Erhaltung von Wildtierarten und ihren Lebensräumen wird in verschiedenen Protokollen aufgegriffen. Insbesondere das Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“ verpflichtet die Vertragsparteien „die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz, die Pflege und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft im Alpenraum, einschließlich der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Vielfalt und ihrer Lebensräume unter gleichzeitiger Berücksichtigung ihrer ökologisch tragbaren Nutzung sicherzustellen“. Dabei steht die internationale Zusammenarbeit der Vertragsparteien insbesondere bei der Kartierung, Ausweisung, Pflege und Überwachung von

schützenswerten Landschaften und Lebensräumen sowie bei der Biotopvernetzung und konzeptionellen Landschaftsplanung einschließlich der Festlegung vergleichbarer Kriterien und der gegenseitigen Abstimmung bei nutzungsbeschränkenden Auflagen im Vordergrund. Wo immer angebracht, sollen Schutz, Erhaltung und Pflege von Biotopen durch angepasste und aufeinander abgestimmte land- und forstwirtschaftliche Nutzung erreicht werden. Die Grundlage für alle Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen bilden umfassende Bestandsaufnahmen, koordinierte Forschungen und systematische Beobachtungen.

Spezifische Maßnahmen für Wildtiere werden mit der Einrichtung von Schon- und Ruhezone, die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang vor anderen Interessen garantieren (im Art. 11 Schutzgebiete), aber auch mit der Sicherstellung genügend großer Lebensräume, um einheimische Tier- und Pflanzenarten in ihrer spezifischen Vielfalt mit ausreichenden Populationen zu erhalten (Art. 14 Artenschutz), gefordert. Die Wiederansiedlung einheimischer Arten soll gefördert werden, wenn die hierfür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind (Art. 16). Andere Protokolle wie „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“, „Berglandwirtschaft“ und „Tourismus“ nehmen ebenfalls Bezug auf die oben genannten Maßnahmen.

3. Erfolgsrezept „Länderübergreifende Strategie und räumlich abgestimmte Maßnahmen“

Die Alpenkonvention formuliert grenzüberschreitende Ziele und hält alle beteiligten Staaten an, diese im Rahmen notwendiger Gesetzesanpassungen zu

Autor: Dipl.-Phil. II Karin HINDENLANG, Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL), Zürcherstrasse 111, CH-8903 BIRMENDORF, karin.hindenlang@wsl.ch; Internationale Alpenschutzkommission CIPRA, FL-9494 SCHAAN, Fürstentum Liechtenstein

integrieren und mit geeigneten Maßnahmen auf der regionalen, kantonalen und kommunalen Ebene umzusetzen. Eine grenzüberschreitende Strategie kombiniert mit Maßnahmen auf verschiedenen räumlichen Ebenen ist auch bei der Erhaltung von Wildtierarten und ihren Lebensräumen das Erfolgsrezept. Am Beispiel des Auerhuhns (*Tetrao urogallus*) lässt sich dies anschaulich verdeutlichen: Aus kontinentaler Sicht ist die Populationsstruktur des Auerhuhns fragmentiert und wir beobachten einen Populationsrückgang an der Arealgrenze in Mittel-

europa. Lokal erlitt der Lebensraum des Auerhuhns im Laufe des letzten Jahrhunderts einen stetigen Qualitätsverlust, insbesondere durch den zunehmenden Kronenschluss in den Wäldern. Die angezeigten Maßnahmen müssen entsprechend kontinental, regional und lokal umgesetzt werden: ein grenzüberschreitender Lebensraumverbund ist nur in Kombination mit der regionalen Erhaltung von Beständen und lokalen Lebensraumverbesserungsmaßnahmen erfolgversprechend (GRAF et al. 2005, BOLLMANN et al. 2005).

Weiterführende Literatur

- BOLLMANN, K., P. WEIBEL and R. F. GRAF, 2005: An analysis of central Alpine capercaillie spring habitat at the forest stand scale. *Forest Ecology and Management* 215: 307-318.
- GRAF, R. F., K. BOLLMANN, W. SUTER and H. BUGMANN, 2005: The importance of scale in habitat models: the case of the capercaillie. *Landscape Ecology* 20: 703-717.
- HASSLACHER, P., 2003: *Vademecum Alpenkonvention*. 2. ergänzte Auflg. Österreichischer Alpenverein.
- NETZWERK Alpiner Schutzgebiete, 2004: *Grenzübergreifender ökologischer Verbund*. *Alpensignale* 3. Ständiges Sekretariat der Alpenkonvention, Innsbruck. 240 S.